



[REDACTED]

**Behörde für Gesundheit,
Veterinärwesen, Ernährung und
Verbraucherschutz**

Bearbeitung: [REDACTED]
Zimmer D [REDACTED]
Telefon 08342 91 [REDACTED] 2
Fax 08342 911 [REDACTED] 7
[REDACTED]@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: 11-5142.0/1
Ihr Zeichen:
30.01.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Ihr Antrag nach dem VIG vom 27.01.2019 hinsichtlich des Betriebes „Bürgerheim“,
Bürgerheimstr. 4, 86875 Waal**

Sehr [REDACTED]

per E-Mail vom 27.01.2019 beantragten Sie die Herausgabe von Informationen hinsichtlich erfolgter Kontrollen und evtl. Beanstandungen bei folgendem Betrieb:

Bürgerheim, Bürgerheimstr. 4, 86875 Waal.

Gleichzeitig teilten Sie u. a. folgendes mit:

„Ich weise Sie daraufhin, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall bitte ich um Mitteilung, damit ich entscheiden kann, ob ich meinen Antrag ggfls. zurücknehme. Einer Bescheidung des Antrags steht dies nicht entgegen.“

Daher teilen wir Ihnen mit, dass wir gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG verpflichtet sind, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Sollten Sie folglich Ihren Antrag über den **12.02.2019** hinaus aufrechterhalten, werden wir mit der Bearbeitung Ihres Antrages fortfahren und auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers Ihren Namen und Ihre Anschrift übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



